

Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen
--

Eingangsvermerk der Gemeinde

Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

An die Stadtgemeinde Leoben Erzherzog Johann-Straße 2 8700 Leoben E-Mail: steuern@leoben.at
--

Abgabeerklärung über die Zweitwohnsitzabgabe für das Jahr 2025
--

Hiermit erkläre/n ich/wir im Sinne des § 2 Abs 2 Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG), LGBl 46/2022 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 119 Abs 2 und § 133 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung, die Zweitwohnsitzabgabe für den oa. Zeitraum auf Grund nachstehender Berechnungsgrundlagen wie folgt:

Anschrift der Wohnung:

Nutzfläche: m²

Kalenderwochen (KW) ohne Hauptwohnsitznahme:

.....

.....

.....

Zum **Nachweis** über das Nichtvorliegen eines Zweitwohnsitzes iSd § 3 StZWAG oder zur Geltendmachung eines Befreiungstatbestandes lege ich folgenden Nachweis bei:

.....

Abgabenermittlung:

Nutzfläche	9,-- € je m ² Nutzfläche und Jahr	= Jahresbetrag	Aliquotierung im Falle einer nicht ganzjährigen Abgabepflicht (KW ohne Hauptwohnsitznahme/52) mal Jahresbetrag
..... m ²	X 9,-- €	=	= zu entrichtende Abgabe:

....., am 2026
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Abgabepflichtigen
(oder Stempel u. Unterschrift d. Parteienvertreters)

	Die Zahlung der Zweitwohnsitzabgabe nehmen Sie bitte auf folgendes Bankkonto lautend auf Stadtgemeinde Leoben bei der BAWAG P.S.K.vor: IBAN AT80 1400 0884 1006 1001 Verwendungszweck: ZWA 2025
--	---

Bitte Hinweise auf Rückseite beachten!

Hinweise zur Erklärung der Zweitwohnsitzabgabe

Nach § 1 des Stmk StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wird in der Stadtgemeinde Leoben eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben.

Unter folgendem Link steht die Verordnung auf www.leoben.at online zur Verfügung:

https://www.leoben.at/wp-content/uploads/2023/09/Verordnung_Zweitwohnsitz_Abgabe.pdf

Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

Die Zweitwohnsitzabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² der Nutzfläche 9,- € pro Jahr.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 4 StZWAG insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler*innen), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümer*innen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Abgabepflichtige sind die Eigentümer*innen der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaber*innen (wie Mieter*innen, Pächter*innen) Abgabepflichtige.

Änderungen in Bezug auf die Person der Abgabepflichtigen sind von dieser der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im diesem Fall haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümer*innen bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhaber*innen der Wohnung als Gesamtschuldner.

Personen, die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach § 4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Im **Falle der Geltendmachung eines Befreiungstatbestandes** legen Sie bitte Ihrer Abgabenerklärung folgende Nachweise bei:

§ 4 Z 1 StZWAG: **Bestätigung des Arbeit- oder Dienstgebers oder Bildungseinrichtung**

§ 4 Z 4 StZWAG: **Pflegegeldbescheid in Kopie der zu pflegenden Person**

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben. Die Abgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.

Wird keine Selbstberechnung bekanntgegeben, hat auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Abgabenbehörde die Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Stadtgemeinde Leoben, Referat Steuern und Abgaben, gerne zur Verfügung.

Tel: 03842/4062-328 oder
03842/4062-260 oder
03842/4062-222 oder
03842/4062-293 oder
E-Mail: steuern@leoben.at